

Kirchengesetz

über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“

Vom 19. November 2012 (ABl. 2012 S. A 230)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1	Einführung der Agende	1
§ 2	Gottesdienstgestaltung	2
§ 3	Ordination und Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern.....	2
§ 4	Prädikanten.....	3
§ 5	Lektoren	3
§ 6	Bevollmächtigung für den Religionsunterricht	3
§ 7	Vikariat.....	3
§ 8	Einführung beruflich Mitarbeitender (Haupt- und Nebenamt).....	4
§ 9	Einführung ehrenamtlich Mitarbeitender	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1

Einführung der Agende

Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene neu bearbeitete Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (Agende IV/1) wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

* nichtamtlich

2.2.10 EinfG Agende IV Teil 1 „Einführung“

§ 2

Gottesdienstgestaltung

- (1) Für die Liturgie der Gottesdienste bleibt die Grundform I des Evangelischen Gottesdienstbuches (EGb) gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) und der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands in der Fassung vom 19. Mai 2009 (ABl. S. A 106) maßgebend.
- (2) An Stelle der in Agende IV/1 enthaltenen Vorschläge zur Gestaltung des Heiligen Abendmahls kann auch eine der Gottesdienstgemeinde vertraute agendarische Form gemäß EGb gewählt werden.

§ 3

Ordination und Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern

- (1) Für die Ordination und die damit verbundene Einführung in den Probendienst ist die Ordnung zur Einführung einzelner Ordinanden der Seiten 42 bis 52 zu verwenden.
- (2) Entsprechend der Tradition unserer Landeskirche ist der Vorhalt in der langen Form B der Seiten 45 bis 47 zu verwenden. Der Vorhalt kann, wie in der Agende vorgesehen, auf mehrere Sprecher aufgeteilt werden. Dabei sind Assistenten aus dem Pfarrkonvent und dem jeweiligen Kirchenvorstand bevorzugt zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ordination und alle auf den Seiten 73 bis 104 enthaltenen Einführungshandlungen an Ordinierten findet die im Teil „Berufung: Gebet – Segnung – Sendung“ auf Seite 49 vorgeschlagene Variante Anwendung. Nach der Aufforderung niederzuknien, erfolgt die Anrede an die Ordinanden und die Einzuführenden mit den Worten:
„Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Verkündigung.“
- (4) Bei der Ordination und den Einführungshandlungen von Pfarrerinnen und Pfarrern sind ein Lebenslauf und die Berufungsurkunde zu verlesen.

§ 4

Prädikanten

- (1) Für die Beauftragung von Prädikanten ist die Form B auf den Seiten 92 bis 104 zu verwenden. Die Prädikanten werden in der Kirchengemeinde, der Einrichtung oder dem Kirchenbezirk, für die jeweils ihr Dienst beantragt worden ist, in einem Gemeindegottesdienst beauftragt und eingeführt.
- (2) Dabei wird der Vorhalt A auf den Seiten 96 bis 97 verwendet. Der Zusatz auf Seite 97 „Du sollst der Gemeinde mit [der Taufe und] dem Abendmahl dienen, wie sie/es Jesus Christus eingesetzt hat.“ entfällt.
- (3) Falls der Dienst um die Abendmahlsverwaltung (nach dem Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst der Prädikanten vom 2. April 1998 in der Fassung vom 26. April 2009, § 4 Absatz 3 und 4) erweitert wird, ist der Prädikant durch den Superintendenten auf die stiftungsgemäße Verwaltung des Sakraments schriftlich hinzuweisen. Die Gemeinde wird darüber in einem Hauptgottesdienst in Kenntnis gesetzt.

§ 5

Lektoren

Für die Einführung von Personen, denen die Leitung von Lesegottesdiensten übertragen wird, ist die Ordnung zur Einführung von Lektorinnen und Lektoren auf den Seiten 106 bis 116 vorgesehen.

§ 6

Bevollmächtigung für den Religionsunterricht

Für den Gottesdienst aus Anlass der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vokation) an staatliche oder kirchliche Lehrkräfte ist die Ordnung auf Seiten 127 bis 132 vorgesehen.

§ 7

Vikariat

Vikarinnen und Vikare werden mit Beginn des Vorbereitungsdienstes durch das zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes in ihren Dienst nach dem Formular auf Seiten 136 bis 140 eingeführt. Für die Vorstellung in der Gemeinde ist der Ablauf auf Seiten 140 bis 142 vorgesehen.

2.2.10 EinfG Agende IV Teil 1 „Einführung“

§ 8

Einführung beruflich Mitarbeitender (Haupt- und Nebenamt)

Für alle weiteren beruflich Mitarbeitenden sind die zur Dienst Einführung in den Gestaltungsvarianten I, II und III vorgesehen Ordnungen auf den Seiten 203 bis 225 vorgesehen.

§ 9

Einführung ehrenamtlich Mitarbeitender

Für die Einführung ehrenamtlich Mitarbeitender können die zur Einfügung in den Hauptgottesdienst vorgesehenen Gestaltungsvarianten auf Seiten 226 bis 229 verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) mit Ausnahme von § 1, soweit er sich auf Teil III des Vierten Bandes der Agende (Einweihungshandlungen) bezieht,
 2. die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 1. Dezember 1998 (ABl. S. A 216).